

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Samsung SDI Co. Ltd und die Samsung SDI (Malaysia) Bdh tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 27 vom 25.1.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 8. März 2017 — Viasat Broadcasting UK Ltd/  
Europäische Kommission, Königreich Dänemark, TV2/Danmark A/S**

(Rechtssache C-660/15 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfe — Art. 107 Abs. 1 AEUV — Art. 106 Abs. 2 AEUV — Maßnahme der dänischen Behörden zugunsten der dänischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt TV2/Danmark — Ausgleich für die mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen verbundenen Kosten — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde)*

(2017/C 144/14)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Viasat Broadcasting UK Ltd (Prozessbevollmächtigte: M. Honoré und S. E. Kalsmose-Hjelmborg, advokater)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Grønfeldt, L. Flynn und B. Stromsky), Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: C. Thorning im Beistand von R. Holdgaard, advokat), TV2/Danmark A/S (Prozessbevollmächtigte: O. Koktvedgaard, advokat)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Viasat Broadcasting UK Ltd wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission und von TV2/Danmark A/S zu tragen.
3. Das Königreich Dänemark trägt seine eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 59 vom 15.2.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 8. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Euro Park Service, Rechtsnachfolgerin der SCI Cairnbulg Nanteuil/Ministre des finances et des comptes publics**

(Rechtssache C-14/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Direkte Besteuerung — Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten — Gemeinsames Steuersystem — Fusion durch Übernahme — Vorherige Bewilligung der Steuerverwaltung — Richtlinie 90/434/EWG — Art. 11 Abs. 1 Buchst. a — Steuerhinterziehung oder -umgehung — Niederlassungsfreiheit)*

(2017/C 144/15)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Euro Park Service, Rechtsnachfolgerin der SCI Cairnbulg Nanteuil

Beklagter: Ministre des finances et des comptes publics

**Tenor**

1. Da durch Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, keine abschließende Harmonisierung erfolgt, erlaubt das Unionsrecht, die Vereinbarkeit einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen im Hinblick auf das Primärrecht zu beurteilen, obwohl diese Rechtsvorschrift erlassen wurde, um die durch diese Bestimmung gewährte Möglichkeit in nationales Recht umzusetzen.
2. Art. 49 AEUV und Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 90/434 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die im Fall einer grenzüberschreitenden Fusion die Gewährung der gemäß dieser Richtlinie auf einen solchen Vorgang anwendbaren steuerlichen Vorteile, vorliegend der Aufschub der Besteuerung des Wertzuwachses der Einlagen, die durch eine französische Gesellschaft an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft geleistet wurden, von einem Vorabewilligungsverfahren abhängig macht, in dessen Rahmen der Steuerpflichtige für den Erhalt dieser Bewilligung nachweisen muss, dass der betreffende Vorgang durch einen wirtschaftlichen Grund gerechtfertigt ist, dass er nicht als hauptsächlichlichen Beweggrund oder als einen der hauptsächlichlichen Beweggründe die Steuerhinterziehung oder -umgehung hat und dass seine Modalitäten die Sicherung der künftigen Besteuerung des Wertzuwachses, dessen Besteuerung aufgeschoben wird, erlauben, obwohl ein solcher Aufschub im Fall einer nationalen Fusion gewährt wird, ohne dass der Steuerpflichtige einem solchen Verfahren unterworfen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 106 vom 21.3.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 9. März 2017 — Ellinikos Chrysos AE Metalleion kai Viomichanias Chrysou/Hellenische Republik, Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-100/16 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Veräußerung von Minen zu einem geringeren Preis als dem tatsächlichen Marktwert — Befreiung von den Steuern auf das Veräußerungsgeschäft — Bewertung der Höhe des gewährten Vorteils)**

(2017/C 144/16)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Ellinikos Chrysos AE Metalleion kai Viomichanias Chrysou (Prozessbevollmächtigte: V. Christianos und I. Soufleros, dikigoroï)

Andere Verfahrensbeteiligte: Hellenische Republik, Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier und A. Bouchagiar)

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 9. Dezember 2015, Griechenland und Ellinikos Chrysos/Kommission (T-233/11 und T-262/11, EU:T:2015:948), wird aufgehoben, soweit das Gericht darin nicht auf das Vorbringen von Ellinikos Chrysos AE Metalleion kai Viomichanias Chrysou zu dem Zweck, zu dem das 2004 erstellte Sachverständigen Gutachten über die Bewertung der Minen von Cassandra (Griechenland) erstellt wurde, eingegangen ist.